

Handbuch	
Rubrik	04.003
Fassung vom	19.12.22
SL	19.12.22

04.003.06 Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen

Das Benützungsreglement regelt die ausserschulische Nutzung der gesamten Schul- und Sportanlage am Gymnasium Interlaken.

1. Für die Erteilung von Benützungsbewilligungen für ausserschulische Zwecke von Schul- und Sportanlage sowie Einrichtungen und Geräten ist die Schulleitung zuständig.
2. Die Mietpartei ist für die Einhaltung des vorliegenden Benützungsreglements sowie der Hausordnung und den raumspezifischen Benützungsordnungen am Gymnasium Interlaken verantwortlich. Untervermietung ist untersagt. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
3. Priorität für die Benützung der Schulanlage hat in jedem Fall das Gymnasium und bei der Sportanlage ebenfalls die Gemeinde Interlaken. Die Benützung der Schul- und Sportanlagen durch Dritte darf den Schulbetrieb nicht stören.
4. Die Bewilligungen werden auf schriftliches Gesuch hin erteilt. Die Gesuche sind bis spätestens 30 Tage vor dem Anlass einzureichen.
5. Die Bewilligung kann für einzelne Veranstaltungen oder für eine bestimmte Dauer erteilt werden.
6. Dauerbewilligungen gelten für ein Kalenderjahr oder für ein Halbjahr. Das Sommerhalbjahr umfasst die Zeit von den Frühlingsferien bis zu den Herbstferien. Das Winterhalbjahr beginnt nach den Herbstferien und erstreckt sich bis zu den Frühlingsferien. Massgebend ist der Ferienplan des Gymnasiums Interlaken. Während den Schulferien, mit Ausnahme der Sportwoche und der letzten Frühlingsferienwoche, gelten die Dauerbewilligungen nicht. Dauerbewilligungen verlängern sich jeweils automatisch analog der aktuellen Bewilligung, sofern sie nicht drei Monate vor Jahresende bzw. Halbjahresende gekündigt werden.
7. Betriebszeiten: 08:00 – 22:00 Uhr. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung. Die Anlagen sind ruhig und bis spätestens 22:30 Uhr zu verlassen.
8. In den Schulferien, an hohen Festtagen und an öffentlichen Feiertagen bleibt die Schul- und Sportanlage geschlossen.
9. Ist die Benützung der Schul- und Sportanlage aus schulischen Gründen nicht möglich, wird die Mietpartei rechtzeitig verständigt.
10. Eine Bewilligung kann ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist widerrufen werden,
 - a) wenn die Mietpartei, die in der Bewilligung festgelegten Bedingungen nicht einhält,
 - b) wenn die Mietpartei in grober Weise gegen das vorliegende Benützungsreglement verstösst,
 - c) wenn begründete schulische oder andere im Interesse des Kantons oder der Gemeinde liegende Bedürfnisse vorliegen.
11. Das Parkieren von Fahrzeugen auf dem gesamten Schulareal ausserhalb der dafür vorgesehenen Stellen ist verboten.
12. Die Mietpartei ist dafür verantwortlich
 - a) die benützten Anlagen, Geräte und Gebrauchsgegenstände in ordnungsgemässen Zustand zurückzugeben.
 - b) Schäden an der Mietsache unverzüglich dem Hausdienst zu melden (Tel. 033 828 16 28).
 - c) alle Sicherheitsvorschriften einzuhalten.
13. Es ist nicht erlaubt, Anpassungen an den vorhandenen Installationen vorzunehmen.
14. Die Mietpartei ist verpflichtet, mindestens 14 Tage vor Mietbeginn mit dem Hausdienst Kontakt aufzunehmen (033 828 16 28). Bei der Übergabe und der Rückgabe des Mietobjektes ist ein Abnahmeprotokoll zu erstellen und gegenseitig zu unterzeichnen.
15. Die Mietpartei haftet für alle durch fahrlässiges oder absichtliches Verhalten entstandenen Schäden an der Mietsache. Für Schäden wird eine Pauschale von CHF 100.-- plus die effektiven Kosten in Rechnung gestellt.
16. Die Gebühr für die Mietsache und weitere Aufwendungen werden gemäss «Anhang Mietpreise» festgelegt.
17. Das Gymnasium Interlaken stellt Rechnung. Als Grundlagen dienen das bewilligte Benützungsgesuch und das Abnahmeprotokoll.

Handbuch	
Rubrik	04.003
Fassung vom	19.12.22
SL	19.12.22

04.003.06 Benützungsreglement Schul- und Sportanlagen

18. Annullationen bis 14 Tage vor Mietbeginn sind möglich. Andernfalls werden die halben Mietgebühren, mindestens aber eine Gebühr von CHF 100.-- erhoben. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.
19. Fundgegenstände sind dem Hausdienst abzuliefern. Fundgegenstände werden durch den Hausdienst aufbewahrt (30 Tage).
20. In allen Innenräumen der Schulgebäude und auf dem gesamten Schulareal besteht ein Rauch-, Alkohol- und Drogenverbot. Ausnahme: Raucherzone gemäss Hausordnung.
21. Esswaren dürfen in den Turnhallen und Unterrichtsräumen nicht eingenommen werden. In Turnhallen und Unterrichtsräumen dürfen nur Sportlergetränke oder Mineral- und Tafelwasser in Plastikflaschen eingenommen werden. Getränke in Glasflaschen sind verboten. Ausnahmen erfordern eine Bewilligung der Schulleitung.
22. Die Mietpartei verpflichtet sich, dass
 - a) das Licht in der Schul- und Sportanlage gelöscht wird,
 - b) keine unberechtigten Personen Zutritt zu den Mieträumlichkeiten haben,
 - c) die Fenster geschlossen werden.

Zusätzlich für die Benützung der Schulräume:

23. Private Laptops können eingesetzt werden - Zugang HDMI und USB-C möglich. Anschlusskabel sind Sache des Mieters.
24. W-LAN-Zugriff «BEguest» via Zugangscode (Mobile → sms) ist gratis.

Zusätzlich für die Benützung der Aula:

25. Benützung der technischen Infrastruktur wie Beleuchtung, Audio, Video, Beamer, Mikrophone bedingt eine vorgängige Instruktion zu Bürozeiten durch den Hausdienst.

Zusätzlich für die Benützung der Sportanlage:

26. Benützung der technischen Infrastruktur (Lichtanlage, Trennwände Sporthalle, Beachanlage) bedingt eine vorgängige Instruktion zu Bürozeiten durch den Hausdienst.